

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0867/2019/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 01.11.2019
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 3/750-241

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Holm	18.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	05.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	12.12.2019	öffentlich

1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die Gemeinde Holm

Sachverhalt:

Aufgrund steigender Ausgaben, insbesondere im Bereich der Gebäude- und Grundstücksunterhaltung, sowie neu eingestellter Personalkosten, ist eine Erhöhung der Friedhofsunterhaltungsgebühr ab 2020 erforderlich.

Die letzte Erhöhung der Friedhofsunterhaltungsgebühr erfolgte zum 1. Januar 2010. Seinerzeit wurde die Gebühr von 11,-- € auf 13,-- € erhöht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Umweltausschuss hat der Gemeindevertretung in seiner Sitzung im August 2019 empfohlen, mehrere Veränderungen auf dem Friedhof vorzunehmen. Um diese vorgeschlagenen Maßnahmen umsetzen zu können, ist der Haushaltsansatz im Bereich der Gebäude- und Grundstücksunterhaltung von bisher 5.000 € auf 15.000 € erhöht worden.

Außerdem wurden Personalkosten für die neu geschaffene Stelle einer Raumpflegerin eingestellt.

Der Haushaltsansatz für die Friedhofsunterhaltungsgebühr musste dagegen reduziert werden, da vermehrt Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden und Beisetzungen im Rasenfeld zunehmen.

Derzeit wird von 374 Nutzungsberechtigten für 1.106 Grabstellen die Friedhofsunterhaltungsgebühr entrichtet.

Um das Defizit nicht weiter zu erhöhen wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Friedhofsunterhaltungsgebühr ab 2020 moderat um 3,-- € auf dann 16,-- € je Grabstelle zu erhöhen.

Finanzierung:

Bei einer Erhöhung der Friedhofsunterhaltungsgebühr um 3,-- € jährlich je Grabstelle ergibt sich bei derzeit 1.106 Grabstellen eine Mehreinnahme in Höhe von 3.318,-- €.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Finanzausschuss sowie der Gemeindevertretung, die Friedhofsunterhaltungsgebühr auf 16,-- € je Grabstelle zu erhöhen und die vorgelegte 1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung ab 1. Januar 2020 zu beschließen.

Hüttner
Bürgermeister

Anlagen: Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

Entwurf

1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für der Gemeinde Holm

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Holm vom 11.12.2018 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2019 folgende 1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenhöhe

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Holm und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabplatzgebühren

1.1 Reihengräber

a) Erwerb eines Reihengrabes (25 Jahre)	360,00 €
b) Erwerb eines Urnenreihengrabes (20 Jahre)	250,00 €
c) Erwerb eines Kinderreihengrabes	250,00 €

Die Gebühren zu a) bis c) werden auch für die Verlängerung der Ruhezeit fällig.

1.2 Familiengräber (Erbbeerbänisse)

a) Erwerb eines Familiengrabes für jede Grabstelle	300,00 €
b) Erwerb eines Urnenfamiliengrabes als Doppelgrab (2 Urnen)	250,00 €
c) für jede weitere Urnengrabstelle	125,00 €

1.3 Urnengräber im Rasenfeld (maximal 2 Urnen) (20 Jahre)

Für jedes Urnengrab im Rasenfeld als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (neben der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)	1.000,00 €
--	------------

Für die Verlängerung der Ruhezeit wird je Jahr der Verlängerung 1/20 der Ziffer 1.3 und Ziffer 1.1.b fällig.

1.4 Anonyme Urnengräber (20 Jahre)

Für jede Grabstelle im anonymen Urnenfeld als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (neben der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)	650,00 €
---	----------

2. Bestattungsgebühren

2.1 Ausheben und Schließen der Gruft

Für das Ausheben und Schließen der Gruft, das Herrichten und Abräumen der Grabstelle beträgt die Gebühr

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bei einer Sarglänge bis zu 1,20 m | 430,00 € |
| b) bei einer Sarglänge über 1,20 m | 550,00 € |

2.2 Beisetzen einer Urne	205,00 €
---------------------------------	----------

2.3. Umbettung

Für die Umbettung ist der vierfache Betrag von Ziffer 2.1 oder 2.2 zu zahlen.

2.4 Benutzung der Friedhofskapelle	270,00 €
---	----------

3. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für jede Grabstelle nach Ziffer 1.1 oder 1.2 beträgt die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr	16,00 €
---	----------------

4. Sonstige Gebühren

4.1 Für die aus Anlass einer Bestattung anfallenden Schreib- und Vermessungsgebühren

40,00 €

4.2 Umschreibgebühren

30,00 €

4.3 Erwerb der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung

5,00 €

4.4 Grabräumung nach Ablauf der Ruhezeit

250,00 €

4.5 Urnengrabräumung nach Ablauf der Ruhezeit

150,00 €

4.6 Räumung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit

50,00 €

§ 2

Beerdigungen von Auswärtigen

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Bestattungen auf dem Friedhof der Gemeinde Holm; Einwohner der Gemeinde Hetlingen gelten nicht als Auswärtige. Abweichende Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 1 Ziffern 1,2 und 4 werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 1 Ziffer 3 ist jährlich zum 15. Mai von dem Nutzungsberechtigten, dem an diesem Tage die Nutzung an dem Grab nach Ziffer 1.1 oder 1.2 zusteht, an die Amtskasse Geest und Marsch Südholstein zu entrichten. Für die nach dem 15. Mai erworbenen Gräber wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr erst zum 15. Mai des folgenden Jahres erhoben.

(2) Zahlungspflichtig ist der Antragsteller bzw. der Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren sind in einer gesonderten Satzung der Gemeinde Holm geregelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11. Dezember 2018 außer Kraft.

Holm, den 13. Dezember 2019

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

(Hüttner)